

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1970

Geschäftszahl

1855/69

Rechtssatz

§ 21 Abs 4 WRG regelt nicht den Fall der Verlängerung eines befristeten Rechtes, sondern die Erteilung (Wiederverleihung) eines neuen Rechtes an Stelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes.